

Abfertigung



AK. Gerechtigkeit muss sein. AK-Hotline ☎ 05 7799-0



www.akstmk.at



Peter Manninger



Bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen stellt ein möglicher Anspruch auf Abfertigung eine wesentliche finanzielle Hilfe für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dar. In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Eckdaten zu Höhe und Auszahlungsanspruch.

AK-Direktor
Wolfgang Bartosch

AK-Präsident
Josef Pessler

Wann bekommen Sie eine Abfertigung nach altem Recht?

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, gelten für Sie die Regelungen der Abfertigung Alt. In diesem Folder erfahren Sie, wann Sie wie viel Abfertigung bekommen.

**ACH
TUNG**

Im Falle von Wiedereinstellungs-Zusagen kann auch bei Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, das alte Abfertigungsrecht zur Anwendung kommen!

Abfertigung Alt

Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nur dann, wenn Ihr Arbeitsverhältnis mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat. Weiters gilt Folgendes:

Bei welchen Beendigungsarten Sie eine Abfertigung bekommen

In folgenden Fällen besteht ein Abfertigungsanspruch:

- Bei Arbeitgeberkündigung
- Bei ungerechtfertigter oder unverschuldeter Entlassung
- Bei berechtigtem vorzeitigem Austritt
- Bei Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- Bei einvernehmlicher Lösung



Auf Ihr Arbeitsverhältnis kommt das BUAG zur Anwendung? (BUAG = Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz)
Dann zählen Zeiten eines Arbeitsverhältnisses für die Abfertigung nach altem Recht nicht, wenn Sie das Arbeitsverhältnis einvernehmlich lösen.

Wann Ihnen trotz Selbstkündigung eine Abfertigung zusteht

Sie bekommen auch dann eine Abfertigung, wenn Sie das Arbeitsverhältnis in folgenden Fällen selbst kündigen:

- Wenn Sie eine gesetzliche Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen
- Wenn Sie eine bescheidmäßige Feststellung einer voraussichtlich mindestens 6 Monate andauernden Berufsunfähigkeit oder Invalidität erhalten
- Wenn Sie auch nach Ende Ihres Anspruchs auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld weiterhin krank sind – und gleichzeitig ein Leistungsstreitverfahren für Ihre Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension läuft

Weiters haben Sie auch dann einen Abfertigungsanspruch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis bereits 10 Jahre ohne Unterbrechung gedauert hat und Sie es in folgenden Fällen kündigen:

- Wenn Sie als Frau das 60. Lebensjahr oder als Mann das 65. Lebensjahr vollendet haben
- Wenn Sie die gesetzliche vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen
- Wenn Sie die gesetzliche Korridorpension in Anspruch nehmen
- Wenn Sie die gesetzliche Schwerarbeiterpension in Anspruch nehmen

Sie beenden ein Dienstverhältnis im Zusammenhang mit Ihrer Elternschaft selbst?

- Auch in diesem Fall haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Abfertigung.
Genauer erfahren Sie bei Ihrer Arbeiterkammer.

**ACH
TUNG**

Vereinzelt können in allen Fällen günstigere kollektivvertragliche Regelungen gelten.

Die Höhe Ihrer Abfertigung hängt von der Dauer des Arbeitsverhältnisses ab

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Nach 3-jähriger Dienstzeit | 2 Monatsentgelte |
| Nach 5-jähriger Dienstzeit | 3 Monatsentgelte |
| Nach 10-jähriger Dienstzeit | 4 Monatsentgelte |
| Nach 15-jähriger Dienstzeit | 6 Monatsentgelte |
| Nach 20-jähriger Dienstzeit | 9 Monatsentgelte |
| Nach 25-jähriger Dienstzeit | 12 Monatsentgelte |

Welche Zeiten werden angerechnet?

Lehrzeiten werden bei der Berechnung der Dienstzeiten nur angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis inklusive Lehrzeit mindestens 7 Jahre gedauert hat.

Die Zeiten des Mutterschutzes werden voll berücksichtigt. Elternkarenzzeiten für vor dem 1. August 2019 geborene, adoptierte oder in unentgeltliche Pflege genommene Kinder werden nicht berücksichtigt. Elternkarenzzeiten für ab dem 1. August 2019 geborene, adoptierte oder in unentgeltliche Pflege genommene Kinder werden hingegen bis zum gesetzlichen Maximalausmaß angerechnet. Vereinzelt gelten jedoch günstigere, kollektivvertragliche Regelungen.

Die Zeiten des Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstes werden voll berücksichtigt.

Wie wird die Abfertigung berechnet?

Die Basis für die Berechnung Ihrer Abfertigung ist Ihr letztes Brutto-Monatsentgelt.

Dieses setzt sich zusammen aus:

- Ihren regelmäßig wiederkehrenden Bezügen, wie zum Beispiel Gehalt, Provision, Überstundenentgelt etc.
- Dem aliquoten Anteil an Sonderzahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld oder Diäten zählen nicht zur Berechnungsbasis.

Wechselt die Höhe von unregelmäßigen Entgeltbestandteilen, wie z. B. Überstunden oder Provisionen, wird im Zweifel der Durchschnitt eines ganzen Jahres herangezogen.

Von der errechneten Brutto-Abfertigung werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung

Mit Ende Ihres Arbeitsverhältnisses muss Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber 3 Monatsentgelte Ihrer Abfertigung auszahlen.

Besteht darüber hinaus ein weiterer Anspruch?

Dann muss ihn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ab dem 4. Monatsersten nach Ende des Arbeitsverhältnisses in monatlichen Teilbeträgen auszahlen. Ein Teilbetrag beträgt mindestens 1 Monatsentgelt.

zB

Frau Kiesel wird von ihrem Arbeitgeber Steingut nach 20 Jahren gekündigt. Das Arbeitsverhältnis endet am 31. Jänner 2020. Sie hat Anspruch auf 9.000 Euro Abfertigung netto. Das sind 9 Monatsentgelte.

Herr Steingut muss am 31. Jänner 2020 Frau Kiesel 3.000 Euro bezahlen. Die restlichen 6.000 Euro in monatlichen Raten vom 1. Mai 2020 bis zum 1. Oktober 2020.

Sie haben einen Abfertigungsanspruch, obwohl Sie selbst gekündigt haben?

Siehe „Wann Ihnen trotz Selbstkündigung eine Abfertigung zusteht“

Dann darf Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die Abfertigung in monatlichen Raten zahlen. Eine Rate muss mindestens die Hälfte eines Monatsentgelts betragen. Die erste Rate ist am Monatsersten nach Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.



Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis wegen Elternschaft selbst, gilt die normale Fälligkeitsregelung. Siehe „Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Abfertigung“

Der Übertritt vom alten Abfertigungssystem in das neue

Sie können mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich einen Übertritt vereinbaren.

Es gibt 2 Übertrittsvarianten:

■ Einfrieren der erworbenen Abfertigungsanwartschaft

In diesem Fall vereinbaren Sie mit der Arbeitgeberseite einen Stichtag. Für die bis dahin fiktiv angefallene Abfertigungsanwartschaft, z. B. 9 Monatsentgelte nach 20 Jahren, gilt das alte Recht weiter. Ab dem vereinbarten Stichtag zahlt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Beiträge in die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) ein. Für diese Beiträge gilt dann das neue Abfertigungsrecht.

■ Übertragung eines vereinbarten Betrages an die BVK

Bei dieser Variante vereinbaren Sie mit der Arbeitgeberseite eine bestimmte Summe, die diese in die BVK einzahlt. Sowohl für die übertragene Summe, als auch für die ab dem vereinbarten Stichtag zu zahlenden Beiträge gilt das neue Abfertigungsrecht.

Wann bekommen Sie eine Abfertigung nach neuem Recht?

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, gelten für Sie die Regelungen der Abfertigung Neu. In diesem Folder erhalten Sie wichtige Informationen dazu.

**ACH
TUNG**

Im Falle von Wiedereinstellungszusagen kann auch bei Arbeitsverhältnissen, die ab dem 1. Jänner 2003 beginnen, das alte Abfertigungsrecht zur Anwendung kommen!

Abfertigung Neu – so funktioniert sie im Detail

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Abfertigung, auch wenn sie nicht 3 Jahre durchgehend bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt sind. Weiters geht die Abfertigung bei Selbstkündigung, berechtigter oder verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem Austritt nicht verloren.

Die Betriebe zahlen regelmäßig in eine betriebliche Vorsorgekasse ein und sparen so die Abfertigungsbeiträge für ihre Beschäftigten an.

Die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK)

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber zahlt für Sie ab dem 2. Monat Ihres Arbeitsverhältnisses 1,53 Prozent Ihres monatlichen Bruttoent-

geltes inklusive Sonderzahlungen an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK). Die ÖGK leitet diesen Betrag an die ausgewählte BVK weiter.

Je nachdem, ob es in Ihrem Unternehmen einen Betriebsrat gibt oder nicht, gilt Folgendes:

■ **Unternehmen mit Betriebsrat**

In diesem Fall vereinbaren die Arbeitgeberseite und der Betriebsrat mittels Betriebsvereinbarung, welche BVK gewählt wird.

■ **Unternehmen ohne Betriebsrat**

Hier wählt die Arbeitgeberseite die BVK alleine aus, muss aber jeder Arbeitnehmerin bzw. jedem Arbeitnehmer schriftlich mitteilen, welcher BVK sie beitreten möchte.

Sie kann der ausgewählten BVK beitreten – außer: mindestens ein Drittel der Belegschaft widerspricht dem Beitritt schriftlich innerhalb von 2 Wochen. Widerspricht die Belegschaft, muss die Arbeitgeberseite eine andere BVK vorschlagen. Zur Beratung über diesen Vorschlag kann die Gewerkschaft beigezogen werden. Kommt es trotzdem zu keiner Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Die zuständige BVK muss am Dienstzettel angeführt sein.

Die Höhe Ihrer Abfertigung

Ihre Abfertigung errechnet sich so:

| | |
|--|-------------------------------------|
| + | Summe der eingezahlten Beiträge |
| + | + Zinsen |
| – | – Verwaltungskosten und Barauslagen |
| <hr/> | |
| | = Abfertigung brutto |
| Von dieser Brutto-Abfertigung werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen. | |

Ihre regelmäßigen Kontonachrichten

Ihre Gehalts- oder Lohnabrechnung muss die Bemessungsgrundlage und den monatl. Beitrag an die BVK enthalten. Zusätzlich haben Sie einmal im Jahr Anspruch auf einen Kontoauszug von der BVK.

Was enthält der Kontoauszug?

- Die Abfertigungshöhe zum letzten Bilanz-Stichtag (erworbene Abfertigungsanwartschaft)
- Die von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber geleisteten Beiträge
- Barauslagen und Verwaltungskosten
- Die Veranlagungsergebnisse
- Den gesamten Abfertigungsbetrag (die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft)
- Grundzüge der Veranlagungspolitik

Werden auf Ihr Konto keine Beiträge eingezahlt, zum Beispiel weil das Arbeitsverhältnis beendet wurde, erhalten Sie nur alle 3 Jahre einen Kontoauszug.

Ausnahme: Der Kontostand ändert sich um mehr als 30 Euro. Dann haben Sie auch vor Ablauf der 3 Jahre Anspruch auf einen Kontoauszug.

Ihr Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung

Wann können Sie die Auszahlung verlangen?

Nach mindestens 3 Einzahlungsjahren können Sie die Auszahlung Ihrer Abfertigung von der BVK in diesen Fällen verlangen:

- Die Arbeitgeberseite kündigt das Arbeitsverhältnis
- Ihr Arbeitsverhältnis endet durch Fristablauf
- Sie und Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber lösen das Arbeitsverhältnis einvernehmlich
- Sie werden unberechtigt oder unverschuldet entlassen
- Sie treten berechtigt aus



Die Einzahlungszeiten müssen nicht aus einem Arbeitsverhältnis stammen. Die Zeiten bei verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden zusammengezählt.

Sie kündigen während der Elternteilzeit, also während Ihrer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutz- oder Väterkarenzgesetz? Dann können Sie sich die Abfertigung ebenfalls auszahlen lassen. Auch hier müssen mindestens 3 Einzahlungsjahre vorliegen.

Wann bleibt Ihre Abfertigung bei der BVK?

Ihre Abfertigung bleibt in diesen Fällen in der BVK und wird weiter veranlagt:

- Wenn keine 3 Einzahlungsjahre vorliegen
- Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis selbst kündigen
- Wenn Sie berechtigt bzw. verschuldet entlassen werden
- Wenn Sie unberechtigt austreten



Ihre Abfertigungsbeträge bleiben so lange auf dem Konto der BVK, bis Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Kriterien für eine Auszahlung erfüllen. Also zum Beispiel gekündigt werden. Dann können Sie alle Abfertigungsbeträge verlangen, auch jene aus früheren Dienstverhältnissen (Rucksackprinzip).



Frau Fleißig war vom 1. Jänner 2014 bis 30. April 2015 bei der Firma Zufall und vom 1. Mai 2015 bis 28. Februar 2017 bei der Firma Wegfall beschäftigt. Bei der Firma Zufall hat Frau Fleißig selbst gekündigt. Bei der Firma Wegfall wurde sie vom Arbeitgeber gekündigt.

Frau Fleißig kann die Auszahlung der Beträge aus beiden Arbeitsverhältnissen verlangen.

Die Begründung: Das letzte Arbeitsverhältnis endet durch Arbeitgeberkündigung. Und mit 28. Februar 2017 hat Frau Fleißig die erforderlichen 3 Einzahlungsjahre erreicht. Dieser Zeitpunkt ergibt sich, weil der erste Monat eines Dienstverhältnisses beitragsfrei ist.

Sie stehen in keinem Arbeitsverhältnis?

Dann haben Sie in diesen 3 Fällen einen Auszahlungsanspruch:

- Ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartiger Rechtsvorschriften eines EWR-Staates (EWR = Europäischer Wirtschaftsraum)
- Ab Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartiger Rechtsvorschriften eines EWR-Staates (Original-Gesetzestext)
- Wenn für Sie seit mindestens 5 Jahren keine Beiträge an eine BVK bezahlt werden mussten. Etwa, weil Sie im Ausland leben

Müssen Sie Ihren Auszahlungsanspruch nützen?

Nein. Sie haben diese Verfügungsmöglichkeiten:

- Auszahlen Ihrer Abfertigung
- Belassen Ihrer Abfertigung in der BVK und Weiterveranlagung des Geldes
- Übertragen der Abfertigung an die BVK Ihrer neuen Arbeitgeberin bzw. Ihres neuen Arbeitgebers
- Übertragen der Abfertigung in eine private Pensionszusatzversicherung oder in eine Pensionskasse



Sie wollen Ihre Abfertigung ausbezahlt haben oder in anderer Weise darüber verfügen?

Dann müssen Sie der BVK innerhalb von 6 Monaten ab Ende Ihres Arbeitsverhältnisses schriftlich mitteilen, was mit der Abfertigung passieren soll. Tun Sie das nicht, bleibt die Abfertigung in der BVK und wird weiter veranlagt.

Sie gehen in Pension?

Dann zahlt die BVK Ihre Abfertigung aus. Wollen Sie anders über Ihre Abfertigung verfügen, müssen Sie das innerhalb von 3 Monaten ab Ende Ihres Arbeitsverhältnisses der BVK schriftlich melden.

Können Sie im aufrechten Arbeitsverhältnis Ihre Abfertigungsanwartschaften bei anderen BVKs an die BVK Ihrer aktuellen Arbeitsstelle übertragen lassen?

Ja, wenn seit mindestens 3 Jahren keine Beiträge für die zu übertragende Abfertigungsanwartschaft einbezahlt wurden.

Was passiert nach Ihrem Tod mit Ihrer Abfertigung?

Folgende Personen bekommen die Abfertigung zu gleichen Teilen:

- Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner
- Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner
- Ihre leiblichen Kinder, Wahlkinder, Pflegekinder und Stiefkinder, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Familienbeihilfe für sie bezogen haben

Die Voraussetzung: Die genannten anspruchsberechtigten Personen müssen die Auszahlung innerhalb von 3 Monaten schriftlich von der BVK verlangen. Versäumt eine anspruchsberechtigte Person diese Frist, kann sie ihren Anspruch später mit einer Klage gegenüber den anderen Anspruchsberechtigten geltend machen.

Meldet sich niemand innerhalb dieser Frist bei der BVK, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Der Zeitpunkt der Auszahlung

Die BVK muss Ihre Abfertigung innerh. von 5 Bankarbeitstagen nach Ende des 2. Monats nach der Geltendmachung an Sie auszahlen. Die 2-Monatsfrist beginnt frühestens mit Ende Ihres Arbeitsverhältnisses.

Der Übertritt vom alten Abfertigungssystem in das neue

Sie können mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich einen Übertritt vereinbaren.

Es gibt 2 Übertrittsvarianten:

■ Einfrieren der erworbenen Abfertigungsanwartschaft

In diesem Fall vereinbaren Sie mit der Arbeitgeberseite einen Stichtag. Für die bis dahin fiktiv angefallene Abfertigungsanwartschaft,

z. B. 9 Monatsentgelte nach 20 Jahren, gilt das alte Recht weiter. Ab dem vereinbarten Stichtag zahlt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber Beiträge in die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) ein. Für diese Beiträge gilt dann das neue Abfertigungsrecht.

■ **Übertragung eines vereinbarten Betrages an die BVK**

Bei dieser Variante vereinbaren Sie mit der Arbeitgeberseite eine bestimmte Summe, die diese in die BVK einzahlt. Sowohl für die übertragene Summe, als auch für die ab dem vereinbarten Stichtag zu zahlenden Beiträge gilt das neue Abfertigungsrecht.



Recht haben – Recht bekommen

Die Arbeiterkammer macht den Unterschied, ob Sie Recht haben oder es auch bekommen. Egal ob ausstehendes Gehalt, Entlohnung für Überstunden oder andere berufliche Probleme: Die AK-ExpertInnen geben kompetent Auskunft und vertreten Sie im Ernstfall vor Gericht.

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

AK. Gerechtigkeit muss sein.

AK 
www.akstmk.at

| | | |
|--|--------------|------------------------------------|
| Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen | DW 2475..... | arbeitsrecht@akstmk.at |
| Auskünfte sozialrechtliche Fragen | DW 2442..... | sozialversicherungsrecht@akstmk.at |
| Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik | DW 2501..... | wirtschaft@akstmk.at |
| Auskünfte in Steuerfragen | DW 2507..... | steuer@akstmk.at |
| Auskünfte in Pflegefragen | DW 2273..... | gesund.pflege@akstmk.at |
| Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen | DW 2396..... | konsumentenschutz@akstmk.at |
| Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen | DW 2448..... | arbeitnehmerschutz@akstmk.at |
| Auskünfte Bildung, Jugend und Betriebssport | DW 2427..... | bjb@akstmk.at |
| AK-Saalverwaltung | DW 2267..... | saalverwaltung@akstmk.at |
| AK-Broschürenzentrum | DW 2296..... | broschuerenzentrum@akstmk.at |
| Präsidialbüro | DW 2205..... | praesidium@akstmk.at |
| Marketing und Kommunikation | DW 2234..... | marketing@akstmk.at |
| Bibliothek und Infothek | DW 2378..... | bibliothek@akstmk.at |

AUSSENSTELLEN

| | | |
|---|--------------|-----------------------------|
| 8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22..... | DW 3100..... | bruck-mur@akstmk.at |
| 8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3..... | DW 3200..... | deutschlandsberg@akstmk.at |
| 8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5..... | DW 3300..... | suedoststeiermark@akstmk.at |
| 8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12..... | DW 3400..... | fuerstenfeld@akstmk.at |
| 8230 Hartberg , Ressavarstraße 16..... | DW 3500..... | hartberg@akstmk.at |
| 8430 Leibnitz , Karl-Morré-Gasse 6..... | DW 3800..... | leibnitz@akstmk.at |
| 8700 Leoben , Buchmüllerplatz 2..... | DW 3900..... | leoben@akstmk.at |
| 8940 Liezen , Ausseer Straße 42..... | DW 4000..... | liezen@akstmk.at |
| 8850 Murau , Bundesstraße 7..... | DW 4100..... | murau@akstmk.at |
| 8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8..... | DW 4200..... | muerzzuschlag@akstmk.at |
| 8570 Voitsberg , Schillerstraße 4..... | DW 4300..... | voitsberg@akstmk.at |
| 8160 Weiz , Birkfelder Straße 22..... | DW 4400..... | weiz@akstmk.at |
| 8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82..... | DW 4500..... | murtal@akstmk.at |

AK-VOLKSHOCHSCHULE

| | | |
|-----------------------------------|--------------|---------------|
| Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... | DW 5000..... | vhs@akstmk.at |
|-----------------------------------|--------------|---------------|

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

| | | |
|---------------------------------------|--------------|----------------|
| Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... | DW 6000..... | omak@akstmk.at |
|---------------------------------------|--------------|----------------|

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!